

VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN

Grill & Ronacher OG, Pötschenstrasse 135, 8990 Bad Aussee

A) LIEFERFRIST:

- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt auch die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.
- Teillieferungen sind zulässig. Die mit Teil- oder Fehllieferungen oder mit Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist verbundenen Wartezeiten des Käufers berechnen sich zur Geltendmachung von leicht fahrlässig durch den Verkäufer verschuldeten Schadenersatzansprüchen, es sei denn, daß der Verkäufer seine ausdrückliche Zustimmung zur Verrechnung derartiger Ersatzansprüche gibt.
- Bei Überschreiten der Lieferfrist durch den Verkäufer vereinbaren die Vertragsteile, daß die vom Käufer gemäß § 918 ABGB zu setzende Nachfrist mindestens drei Wochen zu betragen hat.
- Verschiebt sich der Abschluß der bauseits oder von Dritten zu leistenden Arbeiten über den vorgesehenen und vereinbarten Termin hinaus und kann daher die Anfertigung oder die Lieferung und Montage durch den Verkäufer erst später als zum ursprünglichen Lieferzeitpunkt erfolgen, ist dieses, ebenso wie der Wegfall der Verhinderung, vom Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ebenso gilt der ursprüngliche Liefertermin für den Verkäufer nicht mehr als verbindlich. Eine neue Liefervereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer muß getroffen werden.
- Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, wie z.B. höhere Gewalt, wird dies vom Verkäufer dem Käufer unverzüglich angezeigt. Die Lieferfrist verlängert sich vom Zeitpunkt des Auftretens des Hindernisses bis zu dessen Wegfall, sofern dieses Hindernis auf die fristgerechte Erfüllung des gesamten Vertrages oder des demnächst fällig werdenden Teiles des Vertrages erheblich einwirkt. Der Wegfall der Verhinderung wird vom Verkäufer dem Käufer ebenfalls unverzüglich angezeigt.

B) UMFANG DER LIEFERVERPFLICHTUNG:

- Für den Umfang der Lieferung ist der schriftliche Kaufvertrag sowie die ihm zugrundeliegenden Pläne maßgebend.
- Der Verkäufer ist berechtigt, die von ihm zu erbringende Leistung einseitig abzuändern oder von ihr abzuweichen, sofern derartige Änderungen oder Abweichungen aus technischer Sicht nicht, oder nur schwer vermeidbar sind. Jedenfalls sind dem Verkäufer geringfügige Abweichungen in Maßen, in Form und Farb-, bzw. Beizton, in der Oberflächenbehandlung und in qualitativer Hinsicht gestattet und berechtigen nicht zu Beanstandungen seitens des Käufers. Dies gilt auch für Abweichungen im Zusammenpassen verschiedener Einrichtungsgegenstände unterschiedlicher Hersteller, auch wenn diese gemeinsam gekauft wurden, und für Abweichungen bei Nachbestellungen, seien diese anhand oder ohne Farb- bzw. Furniermuster vorgenommen worden.

C) VERSAND:

- Die Lieferung der Einrichtungsgegenstände erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, auf Rechnung des Käufers. Der Verkäufer behält sich den genauen Liefertag vor.
- Für zusätzliche Fahrten die bauseits verursacht werden, behält sich der Verkäufer die Verrechnung der aufgelaufenen, zusätzlichen Kosten vor.

D) PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

- Die Preise laut Kaufvertrag beruhen auf den zum Zeitpunkt der Unterfertigung gültigen Notierungen laut unseren Verkaufspreislisen. Bei Sonderanfertigungen beruhen sie auf den zur Zeit der Preisangaben geltenden Lohn- und Materialkosten.
- Anzahlungen sind unabhängig von etwaigen Lieferterminverschiebungen, die der Käufer verursacht, trotzdem zum ursprünglich vereinbarten Zahlungstermin fällig.
- Kann der Kaufgegenstand zum vereinbarten Liefertermin vom Käufer aus irgendeinem Grund nicht übernommen werden, behält sich der Verkäufer vor, die ihm vom vereinbarten bis zum tatsächlichen Lieferzeitpunkt anfallenden Lagerkosten und Zinsverluste dem Käufer in Rechnung zu stellen. Die Lagerkosten sowie die Zinsverluste werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- Die Bezahlung der Rechnung hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, spätestens bei erfolgter Lieferung der Ware zu erfolgen. Erfolgt die Warenanlieferung in Teillieferungen, so wird der Kaufpreis für die Teillieferungen mit erfolgter Lieferung der Teillieferung fällig.
- Die Bargeldgrenze für den Zahlungsverkehr beträgt € 10.000,00. Bargeldbeträge, die über diesem Wert liegen, werden nicht angenommen.
- Als Zahlungseingangstag gilt im Falle einer Banküberweisung der Buchungstag beim Bankinstitut des Verkäufers.
- Für Restfinanzierungen, die über die 30-Tage-Frist nach Lieferung hinausgehen, verpflichtet sich der Käufer zur Besicherung der Ansprüche des Verkäufers Wechselakzente über die gesamte ausstehende Forderung, mit einer Laufzeit von jeweils 3 Monaten, spätestens 10 Tage nach Rechnungslegung zu übergeben. Sämtliche mit der Ausstellung des Wechsels verbundenen Spesen und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.
- Wechsel nimmt der Verkäufer nicht an Zahlung statt, sondern nur als Zahlungsverprechen und mit dem Vermerk „nicht an Order“ an.
- Bei Überschreitung des Zahlungstermins hat der Käufer, ohne daß es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, für die jeweils überfälligen Beträge 0,5 % pro Monat, kontokorrentmäßig gerechnet, an Verzugszinsen zu bezahlen, welche sofort fällig werden.

E) EIGENTUMSVORBEHALT:

- Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren Eigentum des Verkäufers.
- Solange irgendwelche Forderungen aus Kaufverträgen zwischen Verkäufer und Käufer bestehen, darf der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers die Waren nicht verkaufen, vermieten, verleihen, verpfänden, verschenken oder ins Ausland verbringen. Jede Standortveränderung ist dem Verkäufer innerhalb von 8 Tagen mittels eingeschriebenem Brief anzuzeigen. Die Kosten der Feststellung der unbekannten neuen Anschrift trägt der Käufer.
- Sollte die Ware von dritter Seite gepfändet werden, so ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Beizuschließen sind das Pfändungsprotokoll und die eidesstattliche Erklärung des Inhaltes, daß die gepfändete Ware mit der vom Verkäufer gelieferten identisch und noch nicht voll bezahlt ist. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Auftrag des Verkäufers gilt nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt.
- Für den Fall, daß der Verkäufer das Eigentumsrecht in Anspruch nimmt und gelieferte Möbel zurückgenommen werden, ist der Käufer verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen Kaufpreis und den durch einen gerichtlichen Schätzmeister festgestellten Schätzwert sowie alle bisherigen Zinsen und Kosten sowie Transportgebühren zu bezahlen.
- Der Käufer verpflichtet sich, die Ware sorgfältig zu behandeln und haftet auch für unverschuldeten Verlust bzw. Beschädigung der Ware bis zur vollständigen Bezahlung.

F) GEWÄHRLEISTUNG FÜR MÄNGEL DER LIEFERUNG:

- Sofern der Käufer nicht Änderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlaßt hat, haftet der Verkäufer für Mängel an der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, und zwar unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:
 - Der Verkäufer behält sich das Recht vor, innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung auftretende Mängel durch Reparatur oder Austausch anstelle eines Preisnachlasses zu beheben.
 - Der Gewährleistungsort ist der Lieferort, ausgenommen Kleinmöbel.
 - Für Elektrogeräte aller Art kann nur im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, also nur innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab der Übernahme der Ware, gehaftet werden.
 - Für branchenübliche oder programmbedingte Furnier- oder Farbtonunterschiede (siehe auch Punkt B2) kann keine Haftung übernommen werden.
- Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat der Käufer dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.
- Die Bestimmungen für die Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke.

G) GEFAHRENÜBERGANG:

- Der Gefahrenübergang tritt mit der Lieferung der Ware ein. Verzögert der Käufer die Übergabe aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer mit den Folgen des § 1419 ABGB über.

H) SCHADENERSATZ:

- Für Personen- und Sachschäden als direkte oder indirekte Folge von Fehlern im Entwurf, Material oder Bearbeitung der Waren, die auf leichte Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen sind, ist dieser nicht haftbar.

I) RÜCKTRITT DES VERKÄUFERS:

- Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Käufers mit einer vertraglich festgesetzten Geldleistung nach Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist er zur Geltendmachung einer Konventionalstrafe von 20 % des Kaufpreises berechtigt. Der darüber hinausgehende Schaden ist vom Käufer ebenfalls zu ersetzen, insbesondere wenn der Verkäufer bereits Einrichtungsgegenstände angefertigt bzw. ihre Erzeugung bereits angelaufen ist oder diese Einrichtungsgegenstände bereits versandfertig sind, auch wenn die Schadenssumme die oben erwähnten 20% des Kaufpreises übersteigt.
- Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, den Kaufvertrag jederzeit aufzulösen, wenn wichtige Gründe, insbesondere Finanzierungsschwierigkeiten von Seiten des Käufers vorliegen oder zu erwarten sind.

J) RÜCKTRITTSRECHT DES KÄUFERS gemäß § 3 KSchG.:

- Hat der Käufer seine Vertragserklärung weder in der vom Verkäufer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Verkäufers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Käufer, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.
- Das Rücktrittsrecht steht dem Käufer nicht zu,
 - a) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Verkäufer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 - b) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.
- Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

K) ALLGEMEINES:

- Sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Rechtsgeschäft treffen die Vertragsteile und deren Nachfolger und Erben zur ungeteilten Hand.
- Betreibt der Käufer ein Unternehmen, in dessen Rahmen er dieses Rechtsgeschäft abschließt, so vereinbaren die Vertragsteile für allfällige Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft und im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Liezen, unabhängig vom Streitwert. Erfüllungsort ist 8990 Bad Aussee.
- Für alle Belange zwischen Käufer und Verkäufer gelten in der Reihe der Nennungen nach die vorgenannten Lieferbedingungen und die einschlägigen Vorschriften des österreichischen Zivilrechts.
- In Ergänzung oder Abänderung dieses Kaufvertrages wurden keine mündlichen Vereinbarungen getroffen oder Erklärungen abgegeben. Allfällige inhaltliche Änderungen dieses Kaufvertrages bedürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Schriftform.
- Die mit diesem Kaufvertrag verbundenen persönlichen Daten des Käufers, soweit sie sich aus dem Kaufvertrag ergeben, werden in die Datenverarbeitung des Verkäufers aufgenommen. Zweck der Verarbeitung ist die rasche Bearbeitung des Kaufvertrages sowie die raschere Abwicklung des Rechtsgeschäftes. Die Daten des Käufers sind auf Grund des Datenschutzgesetzes, wonach eine Übermittlung der Daten nur zulässig ist auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, für den Geld- und Zahlungsverkehr sowie - nach besonderer Zustimmung des Käufers - im Einzelfall an genau bezeichnete Empfänger.